

## Ihr Recht im Alltag – Umtausch von Weihnachtsgeschenken



Sehr geehrte Leserinnen und Leser meiner Kolumne!

Die gar nicht mehr stillste Zeit des Jahres steht unmittelbar bevor und damit hat auch die alljährliche Rallye zum Kauf von Weihnachtsgeschenken längst begonnen. Schenken und beschenkt werden gehört wie selbstverständlich zum Weihnachtsfest, ebenso aber auch der schon gleich nach den Feiertagen einsetzende große Umtausch von nicht passenden, nicht gefallenden oder gar schon im Vorjahr erhaltenen Präsenten. Dieser regelmäßige Ablauf ist aber vor dem Hintergrund einiger rechtlicher Parameter, die es zu berücksichtigen gilt, zu betrachten. Zunächst gilt der uralte Grundsatz „*Augen auf, Kauf ist Kauf*“. Beim Erwerb einer funkelneuen Krawatte für Ihren Liebsten wird in aller Regel kein seitenlanger Vertrag abgefasst, der Ihnen Rücktritts- und Wandlungsrechte verbrieft, schon gar nicht kann die Geschmacksrichtung des Beschenkten für die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts maßgeblich sein. Der zunächst mündlich abgeschlossene Vertrag wird durch die Aushändigung des gekauften Stücks und wohl auch durch Bezahlung des Kaufpreises perfekt. Etwaige Umtauschmöglichkeiten kann der Verkäufer gesondert zugestehen oder aber ganz allgemein, etwa in seinen veröffentlichten oder ausgehängten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), einräumen. Er muss aber nicht! Um sich die Umtauschmöglichkeit für alle Eventualitäten zu sichern, sollte dies aber auch für den Erwerber schriftlich bestätigt und dokumentiert, also etwa auf dem Kassabeleg vermerkt und mit Firmenstampiglie bekräftigt werden. Auch die Frist, die Ihnen für den Umtausch zugestanden wird, sollte festgesetzt sein. Schließlich muss klargestellt werden, ob Sie bzw. der Beschenkte gegen Rückgabe der Ware den bezahlten Kaufpreis, einen Gutschein oder vielleicht nur eine andere Ware gleicher Art und Güte zurückerhalten. Derartige schriftliche Verhandlungsergebnisse werden aber wohl nur bei höherwertigen Waren zu erzielen sein, bei Bagatellgeschenken empfiehlt sich die Bezugnahme auf die AGB, wo zumindest bei größeren Unternehmen deren Bereitschaft zum Umtausch dargestellt wird, denn eine allgemeine, selbstverständliche Verpflichtung zum Umtausch gibt es nicht. Oft wird auch auf den Zustand der Umtauschware abgestellt: wurde der schicke Smoking zum Silvesterball ausgeführt, gleich nach dem Jahreswechsel aber verschmutzt und verraucht wieder zum Umtausch präsentiert, wird der Händler den Umtausch wohl zu Recht ablehnen.

Die meisten dieser Einschränkungen gelten aber nur, wenn Sie ganz orthodox ein Geschäft (sog. „stationärer Handel“) aufsuchen und dort einkaufen, denn beim immer beliebter werdenden Onlinehandel (dem sog. „Fernabsatz“) ist der Konsument durch das Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) geschützt: wer seine Weihnachtsgeschenke im Internet bestellt, hat das Recht, die bestellte Ware innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung zurückzusenden und damit von der Bestellung zurückzutreten. Der Onlinehändler ist neben der Erfüllung diverser Aufklärungsverpflichtungen auch gehalten, den Besteller über diese Rücktrittsmöglichkeit entsprechend zu informieren, ja mehr noch, er muss dem Konsumenten ein Rücktrittsformular mitschicken, das ihm die Abgabe der Rücktrittserklärung erleichtert. Fehlt diese Aufklärung bzw. auch nur das Formular, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um 12 Monate. Den nach Zimt duftenden Weihnachtspunsch, der Sie auf den Weihnachtsmärkten mit Vorfreude auf das große Fest erfüllt, müssen Sie sich beim Onlinehandel aber schon selbst köcheln.